

II- 474 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.20.059/1-6-1/70

190 /A.B.

1010 Wien, den

4. August

1970

zu 254 /J.

Stubenring 1

Telephon 57-56 55

Fr. 20. Aug. 1970

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Postenlauf bei Rentenanträgen (Nr.254/J).

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

"Sind Sie bereit, eine Gesetzesvorlage dem Hohen Haus vorzulegen, wonach bei Anträgen und Meldungen an die Sozialversicherung der Tag der Aufgabe zur Post und nicht der Tag des Einlangens beim Sozialversicherungsträger berücksichtigt wird?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

In der Sozialversicherung gilt grundsätzlich das Antragsprinzip. Das heißt, daß die Leistungspflicht des Versicherungsträgers erst entsteht, wenn er in die Lage versetzt wird, das Begehren des Antragstellers zur Kenntnis zu nehmen und darüber zu entscheiden. Deshalb ist nicht die Absendung des Antrages durch den Antragsteller, sondern erst das Einlangen dieses Antrages beim Versicherungsträger oder bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung maßgebend. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Meldungen. Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verpflichten die meldepflichtigen Personen, bestimmte Umstände zu melden. Diese Personen haben somit eine Handlung zu setzen, durch die der vom Gesetz gewünschte Erfolg, nämlich die Kenntnis durch den Versicherungsträger, herbeigeführt wird und dieser

- 2 -

die erforderlichen Verfüγungen treffen kann. Aus diesem Grund wird auch der Meldepflicht nur dann entsprochen, wenn die Meldungen beim Versicherungsträger eingelangt sind.

Welcher Mittel sich der Antragsteller oder der Meldepflichtige bedient, um den Antrag bzw. die Meldung dem Versicherungsträger zur Kenntnis zu bringen, bleibt den betreffenden Personen überlassen. Der Antrag oder die Meldung kann durch die Post übermittelt, persönlich oder durch Boten überbracht oder im Falle eines Leistungsantrages auch mündlich zum Protokoll gegeben werden. Die Wahl der Beförderung geht jedoch zu Lasten des Antragstellers oder des Meldepflichtigen. Aus diesem Grund tragen sie die Gefahr des Postenlaufes und die Tage des Postweges sind demnach in die Antrags- und Meldefrist einzurechnen.

Die Verwirklichung der Anregung der anfragestellenden Abgeordneten würde den dargelegten Prinzipien widersprechen. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, den Entwurf einer Gesetzesänderung im Sinne ihrer Anfrage dem Hohen Haus vorzulegen.